

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Sept. 4 15^h Juni 1737

Renovirtes

EDICT

Wegen

116

Abhaltung

Der fremden

Bettel = Sünden.

De Dato Berlin, den 3. Januarii 1737.

B E N L Z N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hof-Buchdruckers,
Daniel Andreas Rüdigers, Wittwe.

isi.



Wir Friede-
rich Wilhelm,
von Gottes

Gnaden, König in Preussen,
K marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Chur-
fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und
Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien
zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Cammin, Wenden, Schwerin, Rageburg, Ost-Friesland und Meurs,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravens-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Bre-
da &c. &c. Thun kund und sügen hiemit allen und jeden Unsern Präla-
ten,

ten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Berwesern, Hauptleuten, Magistraten in den Städten und Flecken, Gerichts-Obrikeiten, Berwaltren, Schulzen in den Dörfern, wie auch insgemein allen Unsern Untertbanen Unserer Chur- und Marck Brandenburg diß- und jenseits der Oder und Elbe, nebst Entbietung Unsers anädigen Grusses, zu wissen; daß, obwohl in verchiedenen Edicten, und noch jüngstens unterm 13. Novembr. 1719. den auswärtigen Bettel-Juden der Eintritt in Unsere Lande nachdrücklich und auf das schärfste verboten worden, jedennoch aber allerley fremdes Juden-Volck beyderley Geschlechts eines theils Unseren Landen sich nähere, andern theils aber, da ihnen von den benachbarten Puißances der Eintritt in Dero Lande bey nachdrücklicher Ahndung verboten, in den Unstigen noch herum vagiren.

Wann aber Unsere ernste und beständige allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, dergleichen Schutzlose Juden auf das allernachdrücklichste außer Landes zu halten: Als wollen Wir vorangezogene Unsere Edicta, und insonderheit dasjenige vom 13. Novembr. 1719. nicht nur hiedurch renoviret und wiederholet, und weil bishero nicht genug darauf gehalten worden, allen und jeden, insbesondere den Magistraten, Gerichts-Obrikeiten, Fiscalen, Land- und Policen-Neutern ernstlich und bey der in gedachtem Edict enthaltenen Strafe anbefohlen haben, künftiz mit mehrer Attention und Punctualité darauf zu halten. Wie es nun auch bey der in besagtem Edict enthaltenen Disposition, daß keinem ausländischen Bettel-Juden mit oder ohne Paß, es sey zu Wagen oder zu Fuß, so wenig als andern fremden mit gehörigen Pässen und Attestatis nicht verbleiben soll: So haben Wir jedoch allerhöchst gut gefunden, überdas noch zu verordnen, daß hinführo eben so wenig fremde mit Pässen versehene als einländische Juden, noch deren Knechte und Gesinde von einer Stadt oder von einem Ort zum andern, oder sonsten auf dem Lande zu Fusse reisen, und auf Beywegen hinführo sich betreten lassen, sondern jedesmahlen die ordinaire Estrasse halten, auch sich der Post, oder wo ja keine Post-Route einträfe, eines Fuhrwerks oder Pferdes sich bedienen sollen, es möge ihr Weg weit oder in der Nähe seyn; doch daß denen zur Franckfurtischen Messe an- und abreisenden ausländischen Juden vor wie nach frey bleibet, die Messen zu Fuß, oder wie es eines jeden Convenienz sonst mitbringet, zu beziehen. Ingleichen sollen die einländischen Juden, wann sie ihres Gewerbes oder anderer Verrichtungen halben solchergestalt verreisen wollen, solches jedesmahl mit Bezeichnung des Tages da sie wegreifen, wie lange sie wegbleiben, und was sie auswerts verrichten wollen, bey der Obrikeit des Orts, worunter sie wohnen, anzeigen, darüber ein Attest fordern, und so bald sie des Orts, wohin sie reisen, ankommen, solchanes Attest des Orts Obrikeit vorzeigen, welche darauf, daß der Jude sich gemeldet, verzeichnen, auch dahin sehen muß, daß über die im Attest benannte Zeit der Jude des Orts nicht weiter geduldet, oder daß vor jeden Tag, so er länger sich aufhalten solte, 10. Rthlr. Strafe von ihm zur Straf-Casse bezahlet werden. Daseru nun jemand diesem zuwieder handeln, und

und ein reisender Jude entweder zu Füsse oder ohne vorherührtes Atteft betroffen würde, so soll derselbe sofort aufgehoben, an die nächste Grenz-Obrigkeit abgeliefert, die Auswertigen mit Sechs monatlicher Festungs- Arbeit, auch dem Befinden nach härterer Strafe angesehen, und die Einländischen ihres Schutzes verlustig erkläret, auch sofort über die Grenzen gebracht werden.

Wir befehlen demnach Unseren Chur- und Neumärckischen Krieges- und Domainen-Cammern, nicht nur überall dieses Unser Edict und Befehl gehörig publiciren zu lassen, sondern auch über den Inhalt desselben mit Nachdruck zu halten, insonderheit aber haben Unsere Krieges-Domainen- und Steuer-Räthe, die von Adel und Beamten auf dem Lande, Magistrate in den Städten und Flecken, Unsere Accise- Bedienten, Zoll- Verwalter, Land- und Zoll- Vereuter, ingleichen die Schulzen auf den Dörfern, auf die Verbrecher ein wachsames Auge zu halten, und sich überall hiernach aufs genaueste zu achten.

Urkundlich ist dieses renovirte Edict unter Unserer höchst- eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insigel bekräftiget. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3. Januarii 1737.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. J. v. Görne. A. D. v. Biereck. J. M. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

823 745 (A)

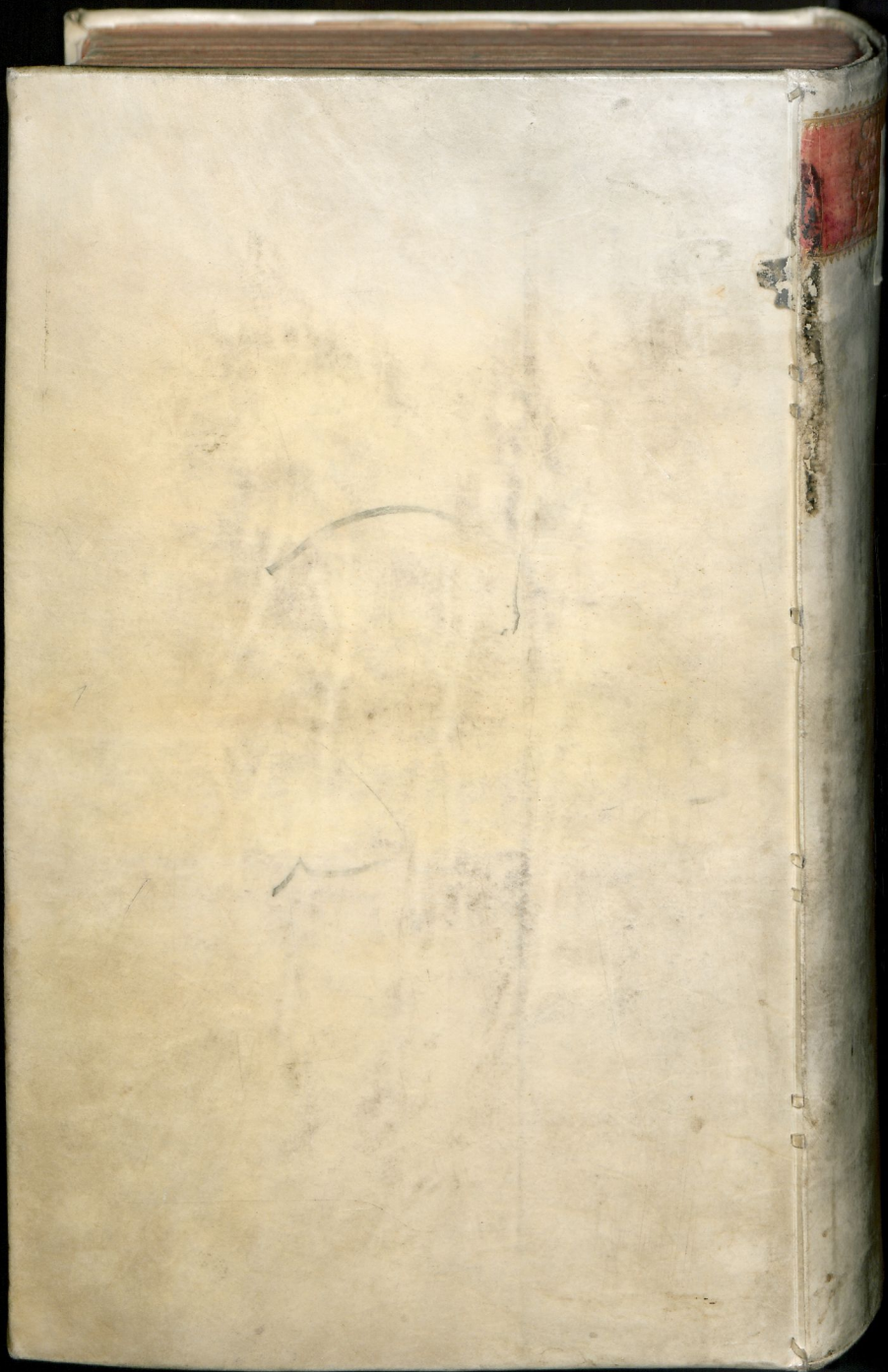


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Asper. 915^h Junii 1737

Renovirtes

ENT

Segen

116

haltung

er fremden

= Sünden.

n, den 3. Januarii 1737.

N L S N,

l. Preussischen Hof-Buchdruckers,
as Rüdigers, Wittwe.

151.

